

**Anfrage der Ratsfraktion DIE LINKE zur Sitzung des Sportausschusses am 01.07.2026
hier: Auswirkungen von Hallenschließungen in den Ferien auf Sportangebote**

Frage 1:

Wie viele Sportangebote (z. B. Vereins- und Breitensport) müssen in Düsseldorf während der Schulferien pausieren, weil städtische Sporthallen geschlossen sind? (Bitte nach Ferienzeiten und – wenn möglich – nach Stadtbezirken aufschlüsseln?)

Antwort:

In den Oster- und Herbstferien sind die Sporthallen, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, grundsätzlich geöffnet und für Vereine nutzbar.

In den Weihnachtsferien sind die Sporthallen bis einschließlich Neujahr geschlossen; ab dem ersten Werktag nach Neujahr stehen sie wieder für den regulären Vereinsbetrieb zur Verfügung.

In den Sommerferien sind die Hallen in den ersten vier Ferienwochen grundsätzlich geschlossen. In den letzten beiden Wochen der Sommerferien ist Vereinstraining in allen Hallen auf Antrag der Vereine möglich.

Ausnahme bilden die sogenannten „Schlüsselhallen“, für die die Schlüsselgewalt vertraglich an die Nutzerinnen und Nutzer übertragen wurde. Diese sind während der gesamten Sommerferien geöffnet. Zurzeit sind 77 städtische Schulsport halls für Sportvereine und andere Sportgruppen mit Schlüsselgewalt unabhängig von Dienstzeiten und allgemeinen Ferienschlließungen in den Schulferien durchgängig nutzbar. Grundlage für diese Regelung ist ein Beschluss des Schulausschusses vom 27.02.2024 (Vorlage SCHUA/010/2024).

Die Sporthallen im Sportpark Niederheid und im Rather Waldstadion sind grundsätzlich in den Ferien geöffnet.

Frage 2:

Welche Regelungen bestehen aktuell zur Nutzung von Sporthallen während der Ferien, und in welchem Umfang werden Ausnahmeregelungen für Vereine gewährt?

Antwort:

In den Schulturnhallen bestehen grundsätzlich Vorrechte für schulische Nutzungen. Innerhalb der Ferienzeit beschränkt sich die schulische Nutzung der Schulsport halls ausschließlich auf die Offene Ganztagschule (OGS).

Zusätzlich haben Reparaturarbeiten, Renovierungen, Reinigungsarbeiten und ähnliche Maßnahmen in den Sporthallen immer Vorrang vor einer Ferienbelegung. Außerdem sind die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister arbeitsvertraglich dazu gehalten, ihren Jahresurlaub überwiegend in den Ferienzeiten zu nehmen. Die Nutzung von Sporthallen durch Vereine, für die die Schlüsselgewalt nicht vertraglich übertragen wurde, richtet sich in

den Ferien nach deren jeweiligen Urlaubszeiten bzw. der Dienstzeit der für die Hallen zuständigen Schulhausmeister-Vertretung.

In den Schlüsselhallen bestehen besondere Regelungen vor allem für die Sommerferien. Die Nutzung muss über den Stadtsportbund angemeldet werden, damit die gewohnten Trainingszeiten berücksichtigt werden können. Hintergrund ist, dass viele Gruppen in den Sommerferien pausieren und entsprechend auch nur tatsächlich genutzte Zeiten abgerechnet werden.

Frage 3:

Welche Maßnahmen plant die Verwaltung, um die Verfügbarkeit von Sportstätten in den Ferien zu verbessern und Angebotsausfälle zu reduzieren?

Antwort:

Unabhängig von der Verbesserung der Verfügbarkeit von Sporthallen in den Ferienzeiten prüft die Verwaltung kontinuierlich, ob weitere Schulsporthallen als sogenannte „Schlüsselhallen“ genutzt werden können.